

# Musikverein Stetten/Filder e.V.

## Satzung

Stand: 02/2015

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen »Musikverein Stetten/Filder e.V.«
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (5) Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Blasmusik.
- (6) Dieser wird vor allem verwirklicht durch die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen an Musikinstrumenten, sowie der Durchführung von Konzerten und Mitwirkung bei Veranstaltungen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Auslagen.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Eintritt und Austritt

- (1) Der Eintritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.
- (3) Bei Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge wird nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft automatisch beendet. Dies ist dem Mitglied bekanntzumachen.

### § 3 Ehrungen, Geburtstagsständchen, Trauerfeiern

- (1) Ehrungen aktiver und passiver Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Geburtstagsständchen für Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Zuwendungen zur Hochzeit eines Mitgliedes regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Umrahmung von Beerdigungen von Mitgliedern regelt die Geschäftsordnung.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt Leinfelden-Echterdingen. Zusätzlich können die Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt »relative« Stimmenmehrheit, d.h., das Ergebnis mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.
- (5) Über die Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend war, vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Ausschuss beschlossen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Höhe der Mitgliedsbeiträge, kann der Ausschuss jederzeit beschließen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen in Kraft.

# Musikverein Stetten/Filder e.V.

## Geschäftsordnung

Stand: 02/2024

### § 1 Ehrungen

- (1) Ehrennadel des Vereins erhält, wer:
  - (a) 10 Jahre aktives Mitglied ist (bronze).
  - (b) 20 Jahre aktives Mitglied ist (silber).
  - (c) 30 Jahre aktives Mitglied ist (gold).
  
- (2) Den Ehrenbrief des Vereins erhält, wer
  - (a) 50 Jahre Vereinsmitglied ist.
  
- (3) Die Auszeichnung von Mitgliedern für besondere Verdienste um den Verein kann vom Ausschuss im Einzelfall festgelegt werden.
  - (a) Ehrungen durch den Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. können vom Verein gemäß der Mitgliederdatenbank des Vereins für 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 70 Jahre aktive Mitgliedschaft beantragt werden.
  - (b) Wünscht ein aktives Mitglied andere durch den Blasmusikverband Baden-Württemberg mögliche Auszeichnungen, können diese durch den Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft in einem (anderen) Blasmusikverband bei der Vorstandschaft bis zum 31.12. der Ehrung vorausgehenden Jahres beantragt werden.
  
- (4) Der Stichtag der vorzunehmenden Ehrung ist der 31.12. des Ehrungsjahres.

### § 2 Beiträge

- (1) Volljährige aktive Mitglieder zahlen 45,- Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
- (2) Minderjährige aktive Mitglieder zahlen 25,- Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
- (3) Volljährige Fördermitglieder zahlen 30,- Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
- (4) Minderjährige Fördermitglieder zahlen 15,- Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

### § 3 Geburtstage eines Mitglieds

- (1) Zum 50., 60., 70., 75., 80., 90., 95., 100. Geburtstag spielt die Kapelle nach Wunsch und Möglichkeit ein Geburtstagsständchen.
- (2) Das Mitglied geht mit dem Ständchen keinerlei Verpflichtungen ein.

### § 4 Hochzeit eines aktiven Mitglieds

- (1) Feiert ein aktives Mitglied Hochzeit, so wird der Verein die Feier nach Wunsch musikalisch umrahmen und ein angemessenes Geschenk überreichen.

## **§ 5 Ableben eines aktiven Mitglieds oder Ehrenmitglieds**

- (1) Die Kapelle wird einem verstorbenen aktiven Mitglied oder Ehrenmitglied nach Wunsch der Angehörigen und Möglichkeiten des Vereins das letzte Geleit geben.

## **§ 6 Vereinsämter**

- (1) Dem Ausschuss gehören an:

- (a) 1. Vorsitzender
- (b) 2. Vorsitzender
- (c) Kassenwart
- (d) Öffentlichkeitsarbeit
- (e) Musikleiter
- (f) Mitgliederverwaltung
- (g) Jugendleiter
- (h) Wirtschaftsführer
- (i) Notenwart
- (j) Inventarverwalter
- (k) Sicherheits- & Hygienebeauftragter

- (2) Vertreter der Ausschussmitglieder

Für jedes Amt können Vertreter gewählt werden.

- (3) Wahlen

- (a) In geraden Jahren werden gewählt:
  1. Vorsitzender, Kassenwart, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendleiter, Mitgliederverwaltung
- (b) In ungeraden Jahren werden gewählt:
  2. Vorsitzender, Musikleiter, Wirtschaftsführer, Notenwart, Inventarverwalter, Sicherheits- & Hygienebeauftragter
- (c) Alle 2 Jahre werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (d) Die Wahlen werden in den Ausschusssitzungen vorbereitet.
- (e) Die Wahlen finden in den Mitgliederversammlungen statt.
- (f) Für die Wahlen gilt die Satzung, sind darin keine Bestimmungen getroffen, gilt das BGB.

- (4) Beisitzer

Bei Bedarf kann der Ausschuss bis zu 2 Beisitzer benennen.

- (5) Sportgruppe (aktive Vereinsmitglieder)

- (a) Die Sportgruppe wählt in eigener Regie einen Sportwart und einen Stellvertreter.
- (b) Veränderungen sind dem Ausschuss mitzuteilen.
- (c) Der jeweilige Sportwart wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (d) Nach 3monatiger Teilnahme am Training muss der Beitritt zum Verein erfolgen.
- (e) Der Sportwart lässt dem Ausschuss im Januar eine vollständige und aktuelle Liste aller Mitglieder der Sportgruppe zukommen (Stichtag: 01.01. des aktuellen Jahres) und berichtet an der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der Sportgruppe.